
Dekret betreffend die Organisation des Steuerwesens

Vom 27. November 2000 (Stand 1. Januar 2024)

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 122 Abs. 2, 140 und 172 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG),

beschliesst:

§ 1 Kantonale Steuerverwaltung

¹ Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht das Gesetz über die direkten Steuern, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt werden.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ Der Gemeinde kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Führung des Steuerkatasters
- b) Vorbereitung der Steuerveranlagung
- c) Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen
- d) Bezug der Gemeindesteuern für die natürlichen Personen
- e) Bezug der Kantonssteuern für die natürlichen Personen
- f) Bezug der Personalsteuer durch die Wohnortsgemeinde der steuerpflichtigen Person

² Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben durch die Gemeindesteuerverwaltung.

³ Eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden oder mit dem Kanton gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

§ 3 Leitung der Gemeindesteuerverwaltung

¹ Die Leitung der Gemeindesteuerverwaltung wird durch den Gemeinderat gewählt.

² Wählbar ist jede Person, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als fachlich geeignet erscheint und zu deren Wahl das zuständige Departement seine Zustimmung gegeben hat.

³ Das zuständige Departement kann die Abberufung beantragen, wenn sich die Leitung der Gemeindesteuerverwaltung als unfähig erweist oder sie trotz Mahnung ihre Pflichten vernachlässigt.

§ 4 Elektronische Datenverarbeitung

¹ Die Gemeindesteuerverwaltung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung.

² Sie ist verpflichtet, die von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegten Anwenderprogramme zu verwenden. *

§ 5 Übergangsbestimmung

¹ Steuerkatasterführerinnen und -führer, die beim Inkrafttreten dieses Dekretes im Amt sind, gelten als in ihrem Amt bestätigt und mit der Leitung der Gemeindesteuerverwaltung im Sinne von § 3 betraut.

² Die Übernahme der Anwenderprogramme hat bis spätestens 1. Januar 2002 zu erfolgen.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Dekret betreffend den Bezug der Steuern der juristischen Personen vom 19. Dezember 1994 wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

¹⁾ Amtsblatt 2000, S. 1731.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
27.11.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	Abl. 2000, S. 1731
25.09.2023	01.01.2024	§ 4 Abs. 2	geändert	Abl. 2023, S. 1681, 12.01.2024, S. 12

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	27.11.2000	01.01.2001	Erstfassung	Abl. 2000, S. 1731
§ 4 Abs. 2	25.09.2023	01.01.2024	geändert	Abl. 2023, S. 1681, 12.01.2024, S. 12